

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

133

7 SEP 1972

Gesetz ZPO §§ 767, 286 Abs 1, BGB §§ 315, 611
Arzt-Krankenhaus-Vertrag

Leitsätze

- 1 Entstanden im Sinne von § 767 Abs 2 ZPO sind die Gründe, auf denen die Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch beruhen, bei Leistungsbestimmungsrechten erst, wenn diese ausgeübt sind
- 2 Behält sich das Krankenhaus gegenüber dem Chefarzt vor, die von diesem geleitete Abteilung jederzeit zu teilen, so liegt darin ein vertraglich vereinbartes Leistungsbestimmungsrecht. Das Teilungsrecht kann vom Krankenhaus aber nur nach billigem Ermessen ausgeübt werden (§ 315 BGB)

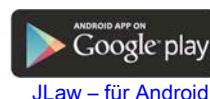
Aktenzeichen 5 AZR 12/72

Urteil des BAG vom 7 September 1972

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 12/72

7 Sa 434/71 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

133

Verkündet am
7 September 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Siara und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Doderlein und Heidenreich für Recht erkannt:

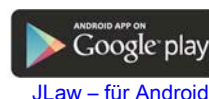
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. August 1971 – 7 Sa 434/71 – aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurück verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der Beklagte ist seit 1948 Chefarzt der chirurgischen Abteilung des St V -Hospitals in D , dessen Tragerin die Klagerin ist

Zwei, im Jahre 1968 dem Beklagten gegenüber ausgesprochene, außerordentliche Kündigungen der Klagerin wurden rechtskräftig (Urteil des BAG vom 5 Februar 1970, 2 AZR 242/69) für rechtsunwirksam erklärt. Weil sich die Klagerin trotzdem weigerte, ihn wieder zu beschäftigen, klagte der Beklagte erneut und erstritt folgendes rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 8 April 1970 (3 Ca 450/70)

"Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ab sofort zu ermöglichen, wieder seine Tätigkeit als Chefarzt der chirurgischen Abteilung des St V -Hospitals in D auszuüben "

Nach den erwähnten Kündigungen hatte die Klagerin Dr N als leitenden Arzt der Chirurgie eingestellt

Am 19 April 1970 beschloß der Kirchenvorstand der Klagerin, die chirurgische Abteilung, die über ca 110 Betten verfügt, in zwei gleichgroße Abteilungen zu teilen. Die Abteilung I sollte Dr N , die Abteilung II der Beklagte leiten. Die Klagerin hielt sich dem Beklagten gegenüber zur Vornahme dieser Teilung auf Grund des § 7 des schriftlichen Anstellungsvertrages vom 22 Mai 1949 für berechtigt. Dieser lautet

'Das Krankenhaus behält sich das Recht vor, von der Abteilung des Herrn Dr med Sch jederzeit eine selbständige Abteilung abzutrennen und einem anderen leitenden Arzt zu übergeben, ohne daß Herr Dr Sch daraus einen Anspruch auf Schadenersatz herleiten kann "

Der Beklagte erklärte sich unter Vorbehalt aller Rechte bereit, entsprechend dem Teilungsbeschluß tätig zu werden

Mit Beschluß vom 29 Juni 1970 verhängte das Arbeitsgericht Duisburg auf Antrag des Beklagten eine Bußstrafe

- 3 -



- 3 -

von 50 000,- DM gegen die Klagerin um diese zur Erfüllung des Urteilsspruchs vom 8 April 1970 anzuhalten

Um die Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 8 April 1970 abzuwenden, hat die Klagerin die den Gegenstand dieses Rechtsstreites bildende Zwangsvollstreckungsklage erhoben. Sie ist dabei der Ansicht, daß sie nach dem Anstellungsvertrag berechtigt gewesen sei, die chirurgische Abteilung aufzuteilen. Sie sei deshalb durch Übertragung der einen der beiden chirurgischen Abteilungen an den Beklagten ihrer Beschäftigungspflicht aufgrund der Urteile vom 11. April 1970 nachgekommen. § 7 des Dienstvertrages enthalte ein Organisationsrecht, welches nach dem Sinngehalt des Vertrages stets ausgeübt werden könne. Der Teilungsbeschluß - und damit der Klagegrund im Sinne des § 767 Abs. 2 ZPO - sei erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ergangen. Der Teilungsbeschluß sei aus medizinischen Gründen im Interesse der Kranken ergangen. Auch sei es geboten, Dr. N. als Chefarzt weiter tätig werden zu lassen. Dieser sei qualifizierter als der Beklagte und führe wesentlich mehr und schwierigere Operationen durch, was habe auch zur Hebung des Ansehens des Krankenhauses geführt.

Die Klagerin hat mit ihrer am 29. Juli 1970 zum Arbeitsgericht Duisburg erhobenen Klage beantragt, die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 8. April 1970 in dem Rechtsstreit Dr. Sch. / Kath. Kirchengemeinde St. J. - 3 Ca. 450/70 - für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage für unzulässig. Das etwaige Recht aus § 7 des Vertrages sei ein Gestaltungsrecht. Diesen Rechten komme es aber bei Beurteilung der Klagezulässigkeit auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung (nicht ihrer Ausübung) an. Entstanden seien die von der Klagerin zur Stützung ihres Teilungsbeschlusses genannten Gründe bereits weit vor Schluß der letzten mündlichen Verhandlung. Im übrigen sei

- 4 -



- 4 -

der Teilungsbeschuß nur ergangen, weil sich die Klägerin rechtskräftigen Urteilen nicht beugen wolle. Endlich rechtfertige § 7 des Dienstvertrages auch nicht den Teilungsbeschuß.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg, das Landesarbeitsgericht ist mit Urteil vom 19. August 1971 der erstinstanzlichen Entscheidung im Ergebnis beigetreten. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zwar für zulässig gehalten, sie aber u. a. aus folgenden Gründen für unbegründet erachtet. Für die Auslegung des § 7 des Dienstvertrages komme es darauf an, wie sie der Beklagte bei Unterzeichnung des Vertrages verstehen durfte und mußte, Zweifel gingen zu Lasten der Klägerin. Nach der Vertragsbestimmung sollte die Klägerin das Recht haben "jederzeit eine selbständige Abteilung abzutrennen". Der Beklagte habe davon ausgehen dürfen, daß nur dann Rechte aus dieser Bestimmung entstehen würden, wenn der abzutrennende Bereich eine in sich geschlossene Einheit mit eigenem Kriterium bilden werde. Das habe zur Folge, daß eine bloße Teilung der Chirurgie in zwei gleich große Teile nicht durch § 7 des Dienstvertrages gedeckt werde. Die über zwanzigjährige Praktizierung des Vertrages zwischen den Parteien zeige auch, daß die Klägerin die streitige Bestimmung früher so verstanden habe. Darüber hinaus sei die Maßnahme auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die Gründe seien nur vorgeschoben. Die Klägerin habe den Teilungsbeschuß erst nach dem Urteil vom 8. April 1970 gefaßt. Ware dort die Verpflichtung, den Beklagten zu beschäftigen, durch das Gericht nicht ausgesprochen worden, so wäre auch der Teilungsbeschuß unterblieben. Die Klägerin habe nämlich Dr. N. noch durch Vertrag vom 1. April 1969 die Leitung der vollen Chirurgie übertragen, obwohl zu diesem Zeitpunkt die von der Klägerin nunmehr behaupteten medizinischen Notwendigkeiten, die die Teilung bereits vorgelegen haben müssen. Die

- 5 -



Klagerin könne sich auch nicht auf eine etwaige schlechtere Leistung des Beklagten im Verhältnis zu der des Dr N für die Begründetheit des Teilungsbeschlusses berufen, andernfalls könne der vereinbarte Ausschluß des fristgerechten Kündigungsrechts umgangen werden

Nach Verkündung dieses Urteils wurde die von der Klagerin gegen den Beugestrafebeschuß des Arbeitsgerichts Duisburg vom 29 Juni 1970 erhobene sofortige Beschwerde mit Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28 September 1971 zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts gerichtete Verfassungsbeschwerde der Klagerin mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht angenommen (Beschluß vom 16 November 1971 - 2 BvR 809/71). Um dem Beklagten die Leitung der gesamten chirurgischen Abteilung des St. V. -Hospitals zu ermöglichen, hatte die Klagerin zwischenzeitlich Herrn Dr. N. ab 7 Oktober 1971 als Chefarzt der Chirurgie I unter dem Zwang der Beschlüsse des Arbeitsgerichts Duisburg vom 29 Juni 1970 und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28 September 1971 suspendiert, ohne damit ihre Rechtsauffassung aufzugeben. Seither leitet der Beklagte wieder die gesamte Chirurgie.

Mit der Revision verfolgt die Klagerin ihren Klageantrag mit der Maßgabe weiter, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 8. April 1970 nur insoweit für unzulässig erklärt werden möge, als sie (danach) verpflichtet worden ist, dem Beklagten auch die Tätigkeit als Chefarzt der chirurgischen Abteilung des St. V. -Hospitals ausüben zu lassen. Der Beklagte bittet demgegenüber, die Revision der Klagerin zurückzuweisen. Er vertritt die Auffassung, die Zwangsvollstreckung sei bereits durchgeführt. Eine durchgeführte Zwangsvollstreckung könne nicht mehr für unzulässig erklärt werden.



Entscheidungsgründe

Die Revision der Klagerin führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils

I

1 Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß die Vollstreckungsgegenklage zulässig ist. Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch, sind nach § 767 Abs. 2 ZPO nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den Vorschriften der ZPO spätestens geltend gemacht werden müssen, entstanden sind. Entstanden im Sinne des § 767 Abs. 2 ZPO sind die Gründe, auf denen die Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch beruhen, bei Gestaltungsrechten erst, wenn diese ausgeübt sind (Stein-Jonas-Munzberg, ZPO, 19. Aufl., § 767 Anm. II 2 c, Thomas-Putzo, ZPO 6. Aufl., § 767 Anm. 6 e). Unbestritten hat die Klagerin von ihren Rechten aus § 7 des Anstellungsvertrages mit dem Beklagten erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung in o. Verfahren 3 Ca 450/70, das zum Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 8. April 1970 geführt hat, nämlich am 19. April 1970 Gebrauch gemacht. Dem Landesarbeitsgericht ist auch zu folgen, wenn es die Auffassung vertritt, es komme dabei nicht darauf an, ob sich die Teilungsanordnung gegenüber dem Beklagten rechtlich als Teilkündigung oder als die Ausübung eines mit der Klagerin vertraglich vereinbarten Direktionsrechts darstelle.

Trotz von Rechtsfehlern hat das Landesarbeitsgericht auch das sich für die Klagerin aus § 7 des Anstellungsvertrages mit dem Beklagten ableitbare Recht als ein Dauerrecht angesehen und daraus gefolgert, daß die Teilung der chirurgischen Abteilung von ihr auch noch nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil vom 8. April



- 7 -

1970 ergangen ist, beschlossen werden konnte. Damit ist die "Einwendung" i. S. des § 767 ZPO erst mit der Ausübung des Gestaltungsrechts entstanden, es kann nicht darauf ankommen, ob das Gestaltungsrecht als solches schon früher entstanden war und früher hätte ausgeübt werden können. Insoweit besteht ein Unterschied zu anderen Gestaltungsrechten. Es kann deshalb in diesem Zusammenhange dahingestellt bleiben, ob bei anderen Gestaltungsrechten nicht dem Zeitpunkt ihrer Ausübung, sondern ihrer Entstehung rechtliche Bedeutung zukommt, wie es der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 6. Mai 1956 (BAG 3, 17 197 = AP Nr. 1 zu § 767 ZPO) für die Aufrechnung angenommen hat (a. A. Thomas-Putzo, 6. Aufl., § 767 Anm. 6 e mit weit. Zit.).

2. Die Vollstreckungsgegenklage ist auch nicht (nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht) etwa deswegen unzulässig geworden, weil die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 8. April 1970 beendet sei, wie der Beklagte meint. Ware dies zutreffend, so wäre allerdings das Rechtsschutzbedürfnis und damit eine Prozeßvoraussetzung für die Klage aus § 767 ZPO entfallen. Das wäre auch noch in der Revisionsinstanz zu beachten (Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., § 561 Anm. 4).

Entgegen der vom Beklagten vertretenen Meinung, der die Zwangsvollstreckung deshalb als beendet ansieht, weil er seit 7. Oktober 1971 tatsächlich wieder die ganze Chirurgie im St. V. -Hospital leitet, kommt es im vorliegenden Falle entscheidend darauf an, daß die Klägerin dies den Beklagten nur "unter dem Zwang der Beschlüsse des Arbeitsgerichts Duisburg vom 29. Juni 1970 und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. September 1971" erzwungen habe und zwar "ohne damit ihre Rechtsauffassung aufzugeben". Nach ihrem eigenen Vortrag will die Klägerin damit (erstweilen) nur vernünftigermaßen, daß mit neuen Beugestrafbeschlüssen auf Antrag des Beklagten weiter vollstreckt wird, bevor sie die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, von denen sie im Landergebnis

- 8 -



- 8 -

eine Bestätigung ihrer Rechtsauffassung erwartet. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist die Klage auch nicht etwa deshalb unzulässig geworden, weil der Beklagte den bzw. die Vollstreckungstitel an die Klägerin herausgegeben hat, denn auch dieser Rechtshandlung kommt hier kein endgültiger Charakter zu, bietet doch die Klägerin dem Beklagten unstreitig die Rückgabe des Titels für den Fall an, daß er anderen Sinnes wurde.

II

1 In sachlich-rechtlicher Hinsicht geht das Landesarbeitsgericht zunächst zutreffend davon aus, daß für die Ausübung des Teilungsrechts nach § 7 des Anstellungsvertrages mit dem Beklagten aus der Sicht der Klägerin als der Trägerin des Krankenhauses eine sachliche Notwendigkeit für diese Maßnahme bestehen müsse. Mit dem Landesarbeitsgericht ist der Senat aber der Auffassung, daß das vertraglich abgesicherte Recht für die Klägerin, "jederzeit eine selbständige Abteilung abzutrennen", nach dem Inhalt der im Verhältnis zum Beklagten geltenden vertraglichen Regelung nicht dahin verstanden werden kann, jederzeit irgendeine Teilung vorzunehmen, denn das der Klägerin in § 7 des Anstellungsvertrages eingeräumte Teilungsbestimmungsrecht kann diese nicht nach freiem Belieben, sondern gemäß § 315 Abs. 1 BGB nur nach "billigem Ermessen" ausüben. Im Verhältnis zu dem Beklagten handelt es sich bei jeder nach dem Anstellungsvertrage möglichen Teilung der chirurgischen Abteilung um ein Leistungsbestimmungsrecht des Arbeitgebers nach § 315 BGB, denn durch eine solche Teilung der bisher von dem Beklagten allein betreuten chirurgischen Abteilung in zwei selbständige Abteilungen wird jedenfalls für die Zukunft der Umfang der arbeitsvertraglichen Leistung des Beklagten bestimmt. Das erkennt im rechtlichen Ansatz auch die Revision.

2 Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, eine bloße Teilung der Chirurgie in zwei gleich-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

große Teile werde durch die Teilungsbefugnis nach § 7 des Anstellungsvertrages nicht gedeckt. Das Landesarbeitsgericht will den Worten "selbständige Abteilung" im Vertragstext entnehmen, bei dem abzutrennenden Bereich müsse es sich um eine geschlossene Einheit mit "eigenem Kriterium" handeln. Beispielhaft und unter Heranziehung der Vertragsdurchführung in der ruckliegenden Zeit nennt es dafür die bereits früher abgetrennte Orthopädie. Dagegen wendet sich die Revision mit Recht, denn diese Auslegung des § 7 des Vertrages durch das Landesarbeitsgericht verstößt gegen Erfahrungssätze. Dem Senat ist aus eigenem Wissen bekannt, daß es an vielen deutschen Krankenhäusern selbständige Abteilungen als Parallelabteilungen desselben medizinischen Fachgebietes, z. B. der inneren Medizin und der Chirurgie, gibt und daß solche weiterhin gebildet werden. Es ist eine Erkenntnis nicht nur der medizinischen Wissenschaft, daß die für die Abteilungen letztverantwortlichen Chefarzte einen umfassenden Überblick über alle dort zu behandelnden und zu pflegenden Patienten gewinnen und behalten, aber auch Gelegenheit haben sollen, die unterstellten Ärzte ausreichend zu überwachen und zu beraten. Wie die Revision zutreffend ausführt, besteht eine selbständige Abteilung dann, wenn dem leitenden Arzt die ärztliche Verantwortung für diese übertragen ist, d. h. er keine anderen ärztlichen Weisungen mehr erhält oder zu beachten braucht. Da das Landesarbeitsgericht andere Abgrenzungskriterien für den Begriff "selbständige Abteilung" nicht nennt, besteht auch für den Senat keine Veranlassung, sich mit dem übrigen – insoweit richtigen – Vorbringen der Revision weiter auseinanderzusetzen. Vielmehr ist nur die Entscheidung davon auszugehen, daß grundsätzlich auch die Teilung einer chirurgischen Abteilung in zwei selbständige chirurgische Abteilungen zulässig sein kann.

Begründet ist auch die Rüge, das angefochtene Urteil verletze Auslegungsgrundsätze und verstoße gegen die Denkgesetze, wenn es aus der über zwanzigjährigen Vertrags-

- 10 -



- 10 -

Präferenzierung zwischen den Parteien und der Tatsache, daß die Klägerin nur einmal im Falle der Orthopädie von dem ihr in § 7 eingeräumten Recht Gebrauch gemacht hat, den Schluß zieht, auch die Klägerin habe in der Vergangenheit die streitige Bestimmung im Sinne der Meinung des Landesarbeitsgerichts verstanden. Der Senat ist der Auffassung, daß auch noch im 21. Jahr eines Vertragsverhältnisses durchaus Umstände eintreten können, die die Fortführung der Praxis der vorausgegangenen 20 Jahre unzweckmäßig oder sogar unbrauchbar erscheinen lassen. Jedenfalls folgt aber aus einer solchen langjährigen Praxis nicht, daß sich die Klägerin des ihr nach § 7 des Anstellungsvertrages zustehenden Gestaltungsrechts begeben hatte.

3. Das Landesarbeitsgericht hält die Teilungsanordnung der Klägerin aber auch für sachlich nicht gerechtfertigt, weil sie nicht aus Gründen sachlicher Notwendigkeit, sondern aus sachwidrigen Erwägungen heraus erfolgt sei. Letztlich müßten nicht medizinische Erwägungen den Beschluß über die Teilung der Chirurgie veranlassen, sondern die Lage, in die die Klägerin einerseits durch die Anstellung von Dr. N. und andererseits durch das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg vom 8. April 1970 geraten sei. Das Landesarbeitsgericht äußert die Überzeugung, der Teilungsbeschluß wäre unterblieben, wenn das Gericht die Pflicht der Klägerin zur Beschäftigung des Beklagten verneint hätte. Das werde durch die Tatsache unterstützt, daß die Klägerin Dr. N. noch am 1. April 1969 die Leitung der vollen Chirurgie übertragen habe, obwohl zu diesem Zeitpunkt die von der Klägerin nun behaupteten medizinischen Notwendigkeiten – abgesehen von der streitigen Fachqualifikation – bereits vorgelegen haben mußten.

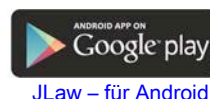
Gegen diese Erwägungen wendet sich die Revision zu Recht. Es spricht freilich viel dafür, daß für die Klägerin allein die Lage durch die sie aufgrund des Urteils vom 8. April 1970 geraten ist, Grund für ihre Teilungsmaßnahme war, doch kann der Wirksamkeit des Teilungsbeschlusses nicht

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

allein mit der vom Landesarbeitsgericht gegen die Überzeugung begegnet werden, er wäre unterblieben, wenn die Verurteilung der Klägerin nicht erfolgt wäre. Mit dieser Erwägung, die für das angefochtene Urteil mit tragend geworden ist, hat das Landesarbeitsgericht gegen § 286 Abs 1 ZPO verstoßen, denn in dem Urteil sind die Gründe, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, nicht ausreichend angegeben. Die dargelegten Gründe allein sind nicht überzeugend. Die Tatsache, daß Dr. N. nach seinem Vertrag mit der Klägerin die ganze Chirurgie leiten sollte, und die Annahme, daß es bei Obsiegen der Klägerin in dem Kündigungsrechtsstreit und in dem Verfahren 3 Ca 450/70 (Urteil vom 8. April 1970), nicht zu einer Teilung der Chirurgie gekommen wäre, sind keine Begründung dafür, die Klägerin habe keinen sachlichen Grund für die am 19. April 1970 vorgenommene Teilung gehabt. Auch Gründe in der Person oder im Verhalten des oder der jeweiligen Vertragspartner (Chefarzte) können "medizinische Gründe" im Sinne des Vortrages der Klägerin und geeignet sein, das vorbehaltene Teilungsrecht auszuüben. Insbesondere aber erkennt das Landesarbeitsgericht, daß echte medizinische Gründe für die Teilung der Chirurgie gerade erst dadurch ausgelöst sein können, daß im Zeitpunkt der Teilung die Notwendigkeit zur Beschäftigung des Beklagten bestand. Aus dem angefochtenen Urteil ist aber nicht erkennbar, ob das Landesarbeitsgericht auch diese Möglichkeit richtig gesehen hat. Eine Prüfung insoweit wird das Landesarbeitsgericht nachzuholen, dabei aber zu beachten haben, daß die Tatsache der vertraglichen Bindung der Klägerin sowohl dem Beklagten wie Dr. N. gegenüber für sich allein einen die Teilung im Sinne des § 315 BGB rechtfertigenden Grund nicht darstellt. Insoweit handelt es sich nicht um echte medizinische Gründe, sondern um die Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Situation, die die Klägerin selbst herbeigeführt hatte.

Das angefochtene Urteil erlautert und begründet schließlich nicht in ausreichendem Umfange, was es an "medizinischen Erwägungen" ansieht bzw. gelten lassen will,



- 12 -

es stellt lediglich fest, daß "letztlich nicht medizinische Erwägungen" den Teilungsbeschluß veranlaßt hatten. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts konnten so verstanden werden, daß personelle Gründe generell keinen Raum für "medizinische Erwägungen" ließen, was sicher in dieser Form nicht zutreffend wäre. Personelle Erwägungen können vielmehr gerade aus medizinischen Gründen Gestaltungsmaßnahmen wie die hier in Rede stehende auslösen und rechtfertigen. Warum personelle Gründe hier nicht gleichzeitig medizinische Gründe sind und eine Anwendung des Teilungsrechts für die Klägerin verbieten – was durchaus möglich sein kann –, hat das Landesarbeitsgericht nicht ausgeführt. Insbesondere vermißt der Senat in dem angefochtenen Urteil die tatrichterliche Auseinandersetzung darüber, ob das Bestehen eines Vertragsverhältnisses mit einem anderen Chefarzt den nachfolgenden Teilungsbeschluß bei der hier gegebenen Sachlage auch und gerade aus 'medizinischen Gründen' gerechtfertigt erscheinen läßt oder nicht. Der Teilungsbeschluß konnte aus 'medizinischen Gründen' gerechtfertigt sein, wenn aus solchen Gründen ein bisher medizinisch nicht tragbarer Zustand durch die Teilung der Abteilung und die dann erforderliche Anstellung eines zweiten Chefarztes bereinigt werden sollte, die Anstellung des zweiten Chefarztes also gerade aus medizinischen Gründen erfolgt ist.

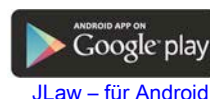
Da die vom Landesarbeitsgericht vertretene Meinung, der Teilungsbeschluß sei aus unsachlichen Gründen erfolgt und deshalb unwirksam, von dem angefochtenen Urteil – wie dargelegt – nicht ausreichend gestützt wird, wird dieses aufzuheben.

4. Das Landesarbeitsgericht wird die erwähnten fehlenden Feststellungen und Würdigungen nachzuholen haben. Das Landesarbeitsgericht wird dabei beachten müssen, daß die Beurteilung des Teilungsrechts der Klägerin nach § 315 BGB zu erfolgen hat. Das Berufungsgericht wird sich deshalb insbesondere tatrichterlich damit auseinanderzusetzen haben,

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

ob die Klägerin mit ihrem Teilungsbeschluß die Leistung des Beklagten nach "billigem Ermessen" bestimmt hat. Dabei wird nicht unbeachtet bleiben dürfen, daß die Klägerin mit dem Beklagten durch den Anstellungsvertrag vom 22. Mai 1949 bewußt eine langfristige und nur unter ganz besonderen Voraussetzungen losbare Bindung eingegangen ist. Das Gestaltungsrecht der Klägerin nach § 7 des Vertrages dient jedenfalls nicht dazu, dem Beklagten eingeräumte vertragliche Rechte zu beschneiden, ohne daß die besonderen Voraussetzungen dieser Bestimmung gegeben sind und gemäß § 315 BGB verfahren worden ist, es dient insbesondere nicht dazu, das Ergebnis des von der Klägerin erfolglos geführten Kündigungsrechtsstreites und des Rechtsstreites 3 Ca 450/70 (Arbeitsgericht Duisburg) ohne Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 7 zu unterlaufen.

gez. Dr. Schroder Siara Die 10

Dr. Doderlein Heidenreich

